

Weiterbildungsordnung 2020 – 5. Änderung

Die Weiterbildungsordnung 2020 für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes, welche zum 21.12.2021 in Kraft getreten ist, wurde auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.12.2024 geändert.

Die Änderung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 16.12.2024 genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 08.01.2025 auf der Internetseite der Ärztekammer für das Saarland.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst und es wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in dem Logbuch gemäß § 2a Abs. 7 kontinuierlich zu dokumentieren. Ab dem 1.10.2025 erfolgt die Dokumentation elektronisch in dem hierzu von der Ärztekammer des Saarlandes vorgegebenen Format (eLogbuch). Mindestens einmal jährlich erfolgt elektronisch in dem von der Ärztekammer des Saarlandes hierzu vorgegebenen Format die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch den zur Weiterbildung befugten Arzt. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ebenfalls elektronisch in dem von der Ärztekammer des Saarlandes hierzu vorgegebenen Format. Die Dokumentation einer Weiterbildung nach § 20 Absatz 4 bis 6 erfolgt nach den Vorschriften der bis zum 21.12.2021 geltenden Weiterbildungsordnung.

(1a) Der in Weiterbildung befindliche Arzt sowie der zur Weiterbildung befugte Arzt registrieren sich zum Zweck der Dokumentation für das von der Ärztekammer vorgegebene Format der Dokumentation. Mit Freigabe des Logbuchs gegenüber der Ärztekammer erklären Sie ihr Einverständnis zur Nutzung der im Logbuch enthaltenen Daten für das Verfahren der Anerkennung der Weiterbildungsbezeichnung.“

b) § 20a der Weiterbildungsordnung wird nach Absatz 15 folgender Absatz 16 angefügt.
„(16) Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörung besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Phoniatrie und Pädaudiologie zu führen.“

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Die Weiterbildungsinhalte der Schwerpunktweiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin werden wie folgt geändert:

aa) Im Weiterbildungsblock "Unerfüllter Kinderwunsch" wird die Handlungskompetenz „Größere fertilitätschirurgische Eingriffe einschließlich hysteroskopischer und laparoskopischer Verfahren, z. B. bei Endometriose, in der Tuben-, Myom- und Ovarchirurgie“ als Kognitive und Methodenkompetenz ausgewiesen und wird die Richtzahl 20 gestrichen.

bb) Im Weiterbildungsblock "Tumorerkrankungen" werden beim Weiterbildungsinhalt „Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore“ die Wörter „endokrin aktive“ gestrichen.

b) Im Kopfteil des Gebiets Kinder- und Jugendmedizin wird in der Tabelle nach der Überschrift in der Zeile Weiterbildungszeit folgende Angabe angefügt:
„80 Stunden Kurs-Weiterbildung in Psychosomatische Grundversorgung“

3. Abschnitt C wird wie folgt geändert:

a) In den Weiterbildungsinhalten der Zusatzweiterbildung Allergologie wird im Weiterbildungsblock "Medikamentenallergie" die Handlungskompetenz „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ gestrichen.

b) Der Kopfteil der Zusatzweiterbildung Palliativmedizin nach der Überschrift wird wie folgt gefasst:

Definition	Die Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Behandlung und Begleitung von Patienten mit einer unheilbaren, fortgeschrittenen und fortschreitenden Erkrankung mit dem Ziel, unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Berücksichtigung der individuellen psychischen und spirituellen Situation die Lebensqualität dieser Patienten bestmöglich positiv zu beeinflussen.
Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO	<ul style="list-style-type: none"> - Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und zusätzlich - 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin und zusätzlich - 120 Stunden Fallseminare unter Supervision <p>Die Fallseminare können durch 6 Monate Weiterbildung gemäß Weiterbildungsinhalten unter Befugnis an Weiterbildungsstätten ersetzt werden.</p>

c) Die Zusatzweiterbildung „Transplantationsmedizin wird wie folgt geändert:

aa) Im Kopfteil wird in der Tabelle nach der Überschrift in der Zeile „Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO“ nach dem Wort „Allgemeinchirurgie“ ein Komma und das Wort „Anästhesiologie“ eingefügt.

bb) Nach dem Weiterbildungsblock „Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildungen Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Viszeralchirurgie, Urologie“ wird folgender neuer Weiterbildungsblock eingefügt:

Spezifische Inhalte für die Facharzt-Weiterbildung Anästhesiologie	
Diagnostik und Therapie	
	Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patienten zur

	Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen	
	Anästhesieverfahren bei Organtransplantationen, z.B. von Nieren oder Leber oder Pankreas oder Dünndarm oder Herz oder Lunge	20
	Intensivmedizinische Behandlung von Patienten vor und nach Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen	
	Farbkodierte Duplexsonographie Leber oder Niere	25
	Betreuung transplanterter Patienten für Zusatzeingriffe	
	Gerinnungsdiagnostik mittels POC (viskoelastische Testmethoden)	50